

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
(AFRL)

§ 1

Begriff und Bestimmungen

(1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, andere Geldzuwendungen sowie sonstige geldwerte Leistungen, die das Land Vorarlberg natürlichen oder juristischen Personen für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

(2) Die Förderung durch Darlehen darf nur erfolgen, wenn die Rückzahlung gewährleistet erscheint und die Beibringung einer Sicherstellung vereinbart wird. Eine Sicherstellung ist nicht erforderlich, wenn über die Einbringlichkeit der Darlehensforderung keine Zweifel bestehen. Das Darlehen und damit zusammenhängende Fragen der Darlehensrückzahlung bedürfen einer vertraglichen Regelung.

(3) Diese Richtlinie gilt – abgesehen von Abs. 4 – nicht für Förderungen, die gesetzlich oder in Sonderrichtlinien geregelt sind.

(4) In Sonderrichtlinien dürfen von dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen nur vorgesehen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

§ 2

Förderungswürdige Leistung

Eine Leistung ist als förderungswürdig zu bewerten, wenn sie geeignet ist, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung des Landes im besonderen Maße zu dienen oder sonst zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls innerhalb oder außerhalb des Landes beiträgt. Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 4

Förderungsantrag (Ansuchen)

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen.

(3) Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(4) Der Förderungswerber hat die verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinie sowie die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 zu erklären.

§ 5

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

(1) Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an

f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 der DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 6

Notifikationspflicht (Wettbewerbsrecht)

Für Förderungen, die nach Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wettbewerbsrelevant sind, müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die Europäische Kommission eingehalten werden.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung von wettbewerbsverfälschenden Förderungen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn entweder die Fristen nach dem gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrecht verstrichen sind oder die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat.

§ 7

Förderungszusage und Förderungsrückzahlung

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderungszusage sind jedenfalls nachfolgende Bedingungen festzulegen:
- a) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - b) Der Förderungswerber hat der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
 - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
 - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z. B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und
 - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen.
 - c) Der Förderungswerber hat künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.
 - d) Bei Investitionsvorhaben ist auszubedingen, dass der Förderungswerber das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend verwendet.
 - e) Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.
 - f) Der Förderungswerber wurde über die Berechtigungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 informiert.

(3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z. B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
 - erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 8

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Abteilung oder Dienststelle gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 9

Kontrolle der Förderung

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10

Ausnahmen (Bagatellförderungen)

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich Euro 500,--, sind Abweichungen von § 7 Abs. 2 lit. b und e sowie § 9 dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 11

Evaluierung der Wirksamkeit

Neu erlassene Sonderrichtlinien haben die Ziele zu enthalten, die mit den Förderungen verfolgt werden, und sind zeitlich zu befristen. Vor etwaigen Verlängerungen ist zu evaluieren, ob die Ziele erreicht wurden. Widrigenfalls sind Anpassungen vorzunehmen oder die Förderungen einzustellen.

§ 12

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 25.05.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung idF 01.01.2018 außer Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner